

Werk

Titel: Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern

Autor: Vocke

Ort: Tübingen

Jahr: 1865

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0021 | log44

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern.

Von Regierungsrath Vocke in Ansbach.

II. Artikel. Schluss.

Das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856.

Gleichwohl liess die bayerische Regierung den Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer fallen und trat gegen Ende des Jahrs 1855 mit dem Entwurfe eines Personalsteuer-Gesetzes vor die Kammern, welcher lediglich die Absicht hatte, das von den Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Capitalrenten-Steuern noch nicht besteuerte Einkommen herbeizuziehen.

Der Gegenstand der Steuer war also eigentlich nicht die Person, sondern nur der Ertrag der noch nicht besteuerten Einkommensquellen. Unständiges Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Der Betriebsaufwand, dann bei den Besoldungen die zur Bestreitung dienstlichen Aufwands bestimmten Bezüge, bei den Geistlichen insbesondere der Aufwand auf Hilfsgeistliche sollten in Abzug kommen. Ausländer sollten nur dann für ihr aus Bayern bezogenes persönliches Einkommen steuerpflichtig sein, wenn sie einen Wohnsitz oder Grundstücke in Bayern hätten; bayerische Staatsangehörige aber das vom Auslande bezogene persönliche Einkommen insoweit versteuern, als es nicht schon im Ausland

versteuert ist. Ausgenommen werden sollten namentlich die gebrödeten Diener und Gesellen, Soldaten und Unteroffiziere, Pensionen der Relicten von Besoldeten bis zu 200 fl., Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen, Gemeinden, endlich vorübergehende Stipendien u. drgl.

Den Maassstab der Steuer bildete bei den tageweise bezahlten Arbeitern wie Tagelöhner, Handwerksgesellen u. s. w., ein Taglohnsatz mit 20 kr., 40 kr. oder 1 fl.; bei den Besoldungen, Pensionen, Leibrenten u. drgl. das Procent und zwar für die ersten 600 fl. zu $\frac{1}{3}\%$, für die weiteren 300 fl. zu $\frac{2}{3}\%$, für jeden weiteren Betrag zu 1% ; bei den übrigen persönlichen Einkommensquellen steigt sie classenweise von 30 kr. für 1—200 fl. (also etwa $\frac{1}{2}\%$) bis zu 55 fl. von 5001—6000 fl. (also etwa 1%) in der neunzehnten Classe und von da an bildet jedes weitere Tausend eine weitere Classe mit je 10 fl. Steuer.

Das vorgeschlagene Verfahren war grundsätzlich verschieden von dem früheren. Die Basis der Besteuerung sollte zwar wieder die Fassion der Steuerpflichtigen bilden, die Prüfung derselben sollte aber der Finanzbehörde zustehen, welcher ein Ausschuss von fünf Mitgliedern beizugeben wäre, wovon vier für den Amtsbezirk von den versammelten Gemeindevertretern mit indirecter Wahl gewählt würden, und als fünftes der Vorsteher der betreffenden Landgemeinde oder des betreffenden Stadt-Distrikts zu fungiren hätte. Dieser Ausschuss sollte aber nur berathende Stimme haben und der Regierung nicht nur die Entscheidung der Berufungen zustehen, sondern auch das Recht in allen Fällen die Steuern zu erhöhen oder zu ermässigen, wozu sie, wenn thatsächliche Verhältnisse beanstandet waren, das Gutachten des Ausschusses einholen sollte.

Strafen sollten denjenigen treffen, welcher ergangener Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgeben würde, im Betrage der von Amtswegen festzusetzenden Steuer; und wer falsch fatirte, im drei- bis fünffachen Betrag der hinterzogenen Steuer.

Änderungen und Aufhören des Einkommens sollten im folgenden Quartale Berücksichtigung finden, neu entstehende Einkommen aber schon im laufenden Quartale ¹⁾ eingesteuert werden.

1) Die hierin liegende Härte, da Doppelbesteuerungen das Ergebniss

Die Regierung motivirte diesen Entwurf, dessen Hauptmomente einerseits das Aufgeben der allgemeinen Einkommensteuer, anderseits das Aufheben der Selbstbesteuerung waren, in ersterer Hinsicht mit der Ungeneigtheit der Bevölkerung, richtig zu fatiren, in letzterer Hinsicht mit der Unfähigkeit der Ausschüsse, richtig festzusezen, und fügte zur allgemeinen Begründung noch bei, dass die bisher bestandene Doppelbesteuerung der meisten Einkommensgattungen irrational, die im Entwurf gebotene Specialbesteuerung des persönlichen Einkommens aber zur Vollendung des Ertragsteuersystems, das man in Bayern im allgemeinen habe, nothwendig sei.

Der Ausschuss der II. Kammer, welchem der Entwurf zur Berathung zugewiesen wurde, stimmte demselben in der Hauptsache bei, begutachtete aber, in der Beschneidung der Selbstbesteuerung nicht so weit zu gehen, sondern dem Steuerausschuss die Festsetzung in I. Instanz einzuräumen, in II. Instanz aber der Regierung das Recht zuzugestehen, die Reclamationen der Pflichtigen wie des Staatsanwalts zu bescheiden, auch von Revisionswegen die sonstigen Festsetzungen der I. Instanz zu beanstanden und — unter Umständen nach Einvernahme des Steuerausschusses — abzuändern. Ein Verfahren, für welches eine rechtfertigende Analogie in dem Gewerbesteuer-Gesetze (vgl. Jahrg. 1861 S. 52 dieser Zeitschrift) gefunden wurde.

Als aber der Entwurf in die Kammer selbst kam, erhob sich ein so lebhafter Kampf, dass längere Zeit die Durchführbarkeit des Gesetzes überhaupt in Frage stand. Die meisten und bedeutendsten Redner sprachen gegen dasselbe und für Beibehaltung der allgemeinen Einkommensteuer. Die Gründe, welche von den Vertheidigern des Entwurfes ins Feld geführt wurden, waren nicht viel andere, als welche die Regierung selbst in ihrer Motivirung entwickelt hatte. „Es sei selbst für den Gebildeten schwer, zu

sein können, ist durch eine instructive Entschliessung, wornach Wittwen- und Waisen-Pensionen nicht als neue Zugänge, sondern als ergänzende Fortsetzungen des aus der Besoldung fliessenden früheren Einkommens der Familie, also nur als Aenderungen zu betrachten sind, so ziemlich beseitigt.

sagen, wie viel steuerpflichtiges Einkommen er habe; sei ja doch der Begriff selbst in der Wissenschaft nicht unstreitig, aber der grossen Masse des Volks begreiflich zu machen, was darunter zu verstehen, das sei — abgesehen von dem allgemeinen Mangel an gutem Willen und der vom Gesez selbst veranlassten Unredlichkeit¹⁾ — unmöglich; weitere Erläuterungen würden nichts helfen und die Regierung habe in der Instruction von 1852 schon ihre Mittel desfalls erschöpft. Deswegen sei auch die allgemeine Steuer keine Ausgleichungssteuer, sondern nur eine Belastung der Gewissenhaften. Zudem seien die doppelt besteuerten Grund-, Haus-, Gewerbs- und Renten-Besizer gegenüber dem persönlichen Einkommen überbürdet. Werde dagegen das neue Gesez angenommen, so sei jedes Einkommen einmal besteuert und das bestehende Steuersystem vollendet, in welches sich die neue Steuer als Nachfolgerin der Familiensteuer historisch einfüge. Die von der Opposition vorgeschlagenen Mittel, der alten Steuer aufzuhelfen (Festsetzung der Steuer vor der Vernehmung des Pflichtigen, Verwandlung in eine Vermögenssteuer, Veränderung in eine Repartitionssteuer), seien theils tyrannisch, theils ungenügend“.

Auf der anderen Seite wurde dagegen geltend gemacht, es sei nicht zu verwundern, dass das Resultat der in der Idee richtigen Steuer schlecht war. „Woher habe das Volk vor dem Jahr 1848 eine Selbstverwaltung lernen sollen? Obgleich die Ausschüsse erst ein paar Male in Function gewesen seien, habe sich der Ertrag doch schon von 4 auf 7 1/2 Hunderttausende gehoben. Man lasse der allgemeinen Einkommensteuer Zeit sich einzuleben, den Ausschüssen Zeit, sich in ihrer Stellung zurecht zu finden, dem ganzen Volke sich an Selbstbesteuerung zu gewöhnen, man verbessere das alte Gesez namentlich durch bessere Bestimmung des Einkommens-Begriffs, und das Ergebniss werde sich noch weiter bessern, auch das Volk sich an die, weil noch neue, darum noch missliebige Steuer gewöhnen. Das alte Gesez

1) Es ist in der That seltsam, in welches Licht diese Volksvertreter die Masse der Nation stellten; während mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass die weitaus überwiegende Menge der schlechten Fassionen ihren Grund nur in der, den Fatenten keinesfalls ganz zur Last fallenden, Unkenntniss hatten.

habe keine Immoralität gemacht, sondern höchstens angetroffen, den Irrthum aber könne man nicht minder bekämpfen, als die Lüge durch Erweiterung der Befugnisse des Ausschusses. Es sei nicht gut, im Steuerwesen Experimente zu machen, man solle entwickeln und ausbilden, was bestehe, bis der Nachweis der Unverbesserlichkeit geführt sei, an dem es noch gänzlich fehle. Eine doppelte Besteuerung finde nach dem alten Geseze nicht statt, denn dieses besteuere das wirkliche Einkommen, die Specialsteuern aber werden nach der Ertragsmöglichkeit berechnet und erhoben. Wolle man aber von diesem Unterschiede im Besteuerungs-Object absehen, und eine Doppelbesteuerung zugestehen, so sei diese bei der alten Familiensteuer auch schon dagewesen. Die Furcht davor sei überhaupt nur ein theoretisches Phantom ohne irgend welche Realität, denn thatsächlich komme es nicht darauf an, wie vielerlei Steuern, sondern wie viel im Ganzen bezahlt werde und wie gerecht die Last vertheilt sei. Endlich sei es auch nicht zu rechtfertigen, dass die Standesherrn vermöge ihres verfassungsmässigen Rechts auf Personalsteuerfreiheit von der Steuer ausgenommen, ihre Bedienten aber steuerpflichtig würden.“

Welche von beiden Parteien obsiegen würde, war selbst noch bei der Abstimmung zweifelhaft; es musste zum Namensaufrufe geschritten werden, welcher eine Majorität von 69 gegen 60 für das neue Gesez ergab.

Im Einzelnen wurden dagegen mancherlei wichtige Veränderungen am Entwurfe beschlossen. Der erste Angriff richtete sich schon gegen den Namen. Die Regierung vertheidigte denselben als Abkürzung für „Steuer vom persönlichen Einkommen“, wogegen „Erwerbsteuer“ und „Einkommensteuer“ vorgeschlagen wurden. Die letztere Bezeichnung wurde angenommen, weil man an diesen Namen schon einigermaassen gewöhnt sei und weil die neue Steuer doch wesentlich die nämliche sei, wie die alte, doch mit Beschränkung auf die noch nicht anderweit besteuerten Einkommensgattungen. Ob man eine Personal- oder eine Real-Steuer schaffen wollte? Die Beantwortung dieser Frage muss auf ziemlich künstlichem Wege gefunden werden. Die Regierung wollte das sonst bestehende Steuersystem ergänzen;

dieses enthält aber lauter sächliche Steuern vom Ertrage des Bodens, der Häuser, Gewerbe u. s. w. Ferner müsste eine Personalsteuer, welche wirklich eine solche sein sollte, alle Personen oder wenigstens alle Familienhäupter, alle selbständige Personen treffen, als eine auf die Person als solche gelegte Abgabe und vermöge des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesez. Ueberdies ist von Seite der Regierung zugegeben, dass die Steuer eigentlich eine Abgabe vom persönlichen Einkommen sei, d. h. nicht vom Einkommen der Person, sondern vom Ertrage der persönlichen an Capital- und Grundbesitz nicht gebundenen Thätigkeit.

Das sind lauter Momente, welche mit Entschiedenheit dafür sprechen, dass die vorgeschlagene Steuer von einer Personalsteuer nichts als den Namen hatte, und die praktische Consequenz wäre die Steuerpflicht der Standesherrn. Auf der andern Seite aber leuchtet aus dem Namen eben hervor, dass die Regierung diese Steuerpflicht nicht wollte, und in der That lässt sich die Freilassung dieser Adeligen von dieser Steuer eben so gut rechtfertigen, als die frühere von der Familiensteuer. Zwar die ursprüngliche Familiensteuer von 1814 war wirklich eine Personalsteuer, welcher jede selbständige Person unterlag; nach der Veränderung von 1831 aber war sie das nicht mehr, sondern eben auch eine Besteuerung des Ertrags vom rein persönlichen Erwerb mit einem schwachen Versuch von Capitalrentenbesteuerung, und die Freilassung der Standesherrn von der veränderten Familiensteuer war nicht mehr geboten.

Die Kammer war zwischen diese beiden sich widersprechenden Motive, die rationelle Steuerpflicht und die historische Steuerfreiheit getheilt und zwar unter gänzlicher Verschiebung der sonstigen Parteistellungen. Von der einen Seite war der Antrag gestellt worden, in die Aufzählung der steuerpflichtigen Einkommensquellen auch die „Apanagen“ aufzunehmen, um dadurch den Zweifel zu beseitigen, der gegen die Steuerpflicht der Standesherrn obwalten könnte. Da jedoch die Majorität diesen Antrag ablehnte, wird auch anzunehmen sein, dass man sich der entgegengesetzten Ansicht zuneigte, mit dem Regierungsantrage auch die Regierungsabsicht annehmen und die frühere Steuerfreiheit wiederherstellen wollte.

Von nicht grosser Bedeutung war eine Debatte über die progressive Scala. Es wurde beantragt, die Progression des alten Gesetzes in das neue aufzunehmen, wogegen von Seite der Regierung das Princip der Progression als verderblich bekämpft, die Regression aber als blose Vergünstigung der geringen Einkommen empfohlen wurde. Ein solcher Streit ist aber nur ein Wortgefecht, und jeder Unterschied, der etwa gemacht werden will, willkürlich.

Von prinzipieller Wichtigkeit ist dagegen die Frage, ob eine Progression bei speziellen Steuern zulässig ist? Wäre die neue Steuer wirklich der Schlussstein des bayerischen Ertragssteuersystems, wäre sie also auch eine Steuer vom rohen Ertrag, so würde eine Progression auf den ersten Blick irrationell und verderblich sein. Nun ist sie aber in der That, wenigstens zum Theil, eine Reinertragssteuer, und ist nur insoweit progressiv, als sie das ist, so dass sie wenigstens eine Voraussetzung der Steigerung erfüllt, während sie bei den Tagelöhnern und dergl. von der Natur der Reinertragssteuer sammt Progression absieht. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, dass bei spezieller Besteuerung auch des reinen Ertrags die Progression nicht haltbar ist, weil beim Zusammenfluss mehrerer Einkommensquellen in einer Person deren Gesamtsteuerkraft, an welche sich ja die Progression allein anlehnen kann, nicht zur Berücksichtigung kommt: es könnte ja sonst Jemand trotz eines im Ganzen nicht unbedeutenden Einkommens die Vergünstigung niedriger Steuersätze mehrerer einzelnen Einkommensgattungen geniessen. Dagegen muss aber doch wieder zugestanden werden, dass der Fehler, welcher in der progressiven Besteuerung der einzelnen Einkommensarten jedenfalls liegt, am erträglichsten und am besten zu vertheidigen¹⁾ gerade bei der Besteuerung des unfundirten Einkommens ist, indem die kleinen Einkommen dieser Art nach der allgemeinen Annahme eine Berücksichtigung verdienen. Auch in Oesterreich

1) Rau §. 391 und 400a gesteht bei der Steuer vom Ertrage des Arbeitslohns die Zulässigkeit der Progression zu, weil der standesmäßige Lebensbedarf keine scharfe Berechnung zulasse und deshalb eine Besteuerung des rohen Ertrags mit billiger Progression angemessen sei.

besteht eine — noch dazu starke — Progression bei der Einkommensteuer für Besoldungen u. dgl., während das Steuerprocent für die fundirten Einkommen nicht steigt.

Abgesehen von den Debatten über die Progression wurde über das Steuermaass wenig verhandelt. Mit Zustimmung der Regierung wurde hinsichtlich der Tagelöhner beschlossen, dass sie nach vier Abstufungen mit 20, 30, 45 Kreuzern und 1 Gulden¹⁾ angelegt werden sollten, während übrigens der Steuerfuss von 1% im Maximum nicht weiter besprochen wurde. Was sollte man auch viel sagen? Ein Princip war der Wahl dieses Sazes nicht zu Grunde gelegen, als dass man das unfundirte Einkommen geringer besteuern wollte, als das übrige, für welches — insbesondere bei der Häuser- und Capitalrentensteuer — 2 Kreuzer vom Gulden Rohertrag erhoben werden. Indem man aber mit dem Steuerfuss noch unter einem Drittel des allgemeinen Sazes blieb, scheint jedenfalls des Guten zu viel geschehen zu sein. Die grösste Vergünstigung trifft dabei nicht die besoldeten Staatsdiener, denn diese haben neben der Einkommensteuer auch noch die Stempelsteuer, die Anstellungstaxen und manchen Betriebsaufwand, wie Uniformirung u. a., den sie nicht abrechnen dürfen. Die Privatbesoldungen und das Einkommen aus ärztlicher und juristischer Praxis, aus sonstigem wissenschaftlichen und künstlerischen Erwerb, Leibrenten u. s. w. sind am geringsten besteuert.

Als von den Besoldeten die Sprache war, wurde der Antrag gestellt, die Naturalgenüsse nur insoferne zu besteuern, als der Bedienstete dafür nicht schon eine andere directe Steuer zahlt. Es wurde zwar dagegen geltend gemacht, dass z. B. ein Pfarrer, welcher die der Pfarrstiftung gehörigen Grundstücke benützt, eben um so viel weniger Besoldung habe, als er Grundsteuer dafür zahlt, dass diese also lediglich als Betriebsausgabe in Abzug zu kommen und der Ertrag der Grundstücke der Einkommensteuer zu unterliegen habe; allein die Kammern und die Regierung tra-

1) Wenn man hierin eine Angleichung an den niedrigsten Saz der Progressionsscala mit $\frac{1}{8}$ % (auf etwa 300 Arbeitstage ein Tagsverdienst) findet, so wird das nicht fehlgegriffen sein. Es ist somit der von Rau §. 391 gestellten Forderung Rechnung getragen.

ten dem Antrage bei, mehr in richtigem Tact, als aus vollständig schlagenden Gründen. Das Hauptmotiv für diesen Vorschlag liegt aber in der bayerischen Steuergesetzgebung selbst, indem die Grund- und Häusersteuer vom Nuzniesser zu entrichten ist. Zahlt also der nuzniessende Bedienstete diese Steuern, so kann er nicht zur Einkommensteuer auch noch verpflichtet sein.

Lebhafter wurde die Debatte, als beantragt wurde, die Nichtansässigen mit 200 fl. oder weniger Einkommen frei zu lassen und die Ansässigen dieser Classe mit der bisherigen Steuer von 20 kr. zu belegen; doch erfolgte auch hier bald eine Verständigung dahin, dass man die nichtansässigen Tagelöhner, die nicht über 1 Gulden Tagsverdienst haben, den Steuerfreien hinzufügte.

Der heisseste Kampf aber, zum Theil sogar leidenschaftlich aufgeregt, entbrannte über das Verfahren. Der Entwurf hatte dem Steuerausschuss eine bloß berathende Stimme eingeräumt, der Kammerausschuss begutachtete für ihn eine entscheidende, aber nur in I. Instanz, wie oben schon bemerkt wurde. Beide Pläne wurden energisch angegriffen und insbesondere zogen die Redner der Opposition gegen den letzteren, mit welchem sich die Regierung einverstanden erklärt hatte, zu Felde, als gegen eine halbe Maassregel. Der Gegenantrag schlug vollständiges Entscheidungsrecht der Steuerausschüsse in I. und II. Instanz vor, und zu letzterem Zwecke die Bildung eines Reclamationsausschusses, bestehend aus den Mitgliedern der I. Instanz und vier weiteren.

„Die Steuerausschüsse“, wurde dafür vorgebracht, „seien ein höchst wichtiges Bildungsmittel für Förderung des Gemeinnes und Bürgerthums. Deshalb müsse ihnen auch eine wirkliche Macht gesichert werden, und nicht bloß eine Scheinexistenz, welche gefährlich sei, indem sie ein Misstrauen erzeuge, das sich nicht auf das einzelne Institut beschränke. Die Verlegung der II. Instanz in die Kreisregierung sichere keineswegs vor fiskalischer Plusmacherei, denn auch bei collegialer Bescheidung habe die Ansicht des Referenten, der sich möglicher Weise durch Hinaufschrauben des Ertrags einen Orden erwerben wolle, das Uebergewicht. Dem Steuerausschuss die Entscheidung auch in II. Instanz zu übertragen, sei überdies conservativ, denn in dem alten Gesez habe derselbe als Geschworenengericht auch die

ganze Entscheidung in der Hand gehabt. Wenn man dem Volk das ihm dort zugestandene Recht entziehe, so erkläre man es wieder für unmündig. Der neue Entwurf enthalte in seinem materiellen Theile ohnedies einen Rückschritt von der im Jahre 1848 betretenen Bahn, man dürfe also das damals eingeräumte Selbstbesteuerungsrecht nicht auch zurücknehmen.“

Dagegen wurde geltend gemacht, „die Steuerausschüsse hätten den Erwartungen, unter welchen ihnen grosse Befugnisse eingeräumt worden seien, nicht entsprochen, und es sei daher in der Ordnung, dass man ihnen einen Theil davon entziehe. Von der Kreisregierung, welche die II. Instanz bilden solle, könne man sich eines unparteiischen Vollzugs versehen, während allerdings in I. Instanz die Entscheidung besser in der Hand des Ausschusses, als des (wegen der Tantieme) einiger Maassen beteiligten Finanzbeamten liege. Die Verhältnisse, über welche zu erkennen sei, seien der Regierung eben so gut, ja besser bekannt, als dem Ausschusse, da die Steuer doch vorzugsweise eine Besoldungssteuer sei, und jene werde daher richtiger urtheilen, als dieser. Wenn die Steuerausschüsse ein Bildungsmittel seien, so seien sie ein kostspieliges und der Grundsatz des Gerichtetwerdens durch Gleiche finde hier doch keine Anwendung, da ein Ausschuss die verschiedensten Einkommensarten festsetzen müsse; also sei die Wichtigkeit nicht so gross, dass sie die Kosten lohne.“

In der That war der Streit grossentheils von mehr principieller als praktischer Bedeutung, denn wenn auch bei einer allgemeinen Einkommensteuer die Selbstbesteuerung und somit der Ausschluss des Berufungsrechts an eine Staatsbehörde und des unmittelbaren Eingreifens einer solchen von der grössten Bedeutung und Berechtigung ist, so findet das auf eine Steuer, die wie die vorgeschlagene wirklich zum sehr grossen Theile nur eine Besoldungssteuer ist, nur beschränkte Anwendung. Denn die Verhältnisse dieser Steuerpflichtigen sind der Regierung wirklich besser bekannt, als den Steuerausschüssen. Mit gutem Grunde werden in England die Beamten durch Beamte der oberen Behörden und nicht durch die Generalcommissäre eingesteuert.

Die hohe Bedeutung der Steuerausschüsse als politisches

Bildungsmittel ist nicht in Abrede zu stellen, aber diesen Zweck würden sie mit einer II. Instanz über sich wohl ebensogut erreicht haben, als bei voller Autonomie.

Gleichwohl stimmte die Majorität, aber freilich nur eine sehr kleine von 64 gegen 60 Stimmen, dem Oppositionsantrage bei, und die Kammer der Reichsräthe, welche zuerst einen Versuch machte, dem Ausschussantrage Geltung zu verschaffen, schloss sich nach wiederholter unveränderter Beschlussfassung der II. Kammer dem Votum derselben so schnell an, dass man wohl zu der Vermuthung kommen kann, es sei ihr mehr um die durch das neue Gesetz den Standesherrn wiedererworbene Steuerfreiheit, als um irgend ein Princip zu thun gewesen.

Das nunmehr bestehende Verfahren ist hienach in seinen allgemeinsten Umrissen folgendes: Nach öffentlicher Aufforderung werden die Declarationen bei der Gemeindebehörde abgegeben, wer ihr nicht folgt wird speciell geladen. Die Fassionslisten übergibt diese dem Rentamt, welches den unter Leitung der Polizeibehörde gewählten und vereidigten Ausschuss einberuft. Dieser prüft die Erklärungen und setzt sie fest; bei Beanstandungen nach Vorladung des Betheiligten, wobei der Rentbeamte nur die Rolle des Staatsanwalts hat. Hierauf stellt das Rentamt die Steuerlisten her und legt sie vierzehn Tage zur Einsicht der Betheiligten auf. Wenn gegen die Festsetzung des Ausschusses reclamirt wird, so tritt derselbe, verstärkt durch vier Glieder aus der Zahl der Ersazmänner, wieder zusammen, und entscheidet als Reclamationsausschuss in letzter Instanz. Im übrigen blieb es bei den Bestimmungen des Entwurfs, nur dass die Strafe für falsche Fassionen auf den festen Betrag des dreifachen Steuersazes herabgesetzt wurde.

In Ansehung der näheren Begrenzung der Ausschussbefugnisse, hinsichtlich deren manche andere Geseze — namentlich das englische — eingehende Bestimmungen enthalten, ist das neue Gesetz eben so mager, als das alte war; es enthält nichts darüber, auf welche Weise sich der Ausschuss informiren soll, ob er Zeugen vernehmen, Urkunden verlangen, Eide abnehmen kann u. s. w. Dem Staatsanwalte stehen zwar die Aufschlüsse der Behörden zu Gebote, aber das ist ein sehr beschränktes

Feld, und der Ausschuss muss also in der Regel ohne weitere Vorbereitung „nach bestem Wissen,“ auch wenn das Wissen sehr gering ist, entscheiden.

Vergleichen wir nunmehr die neue bayerische Steuer mit den gleichartigen Steuern anderer Staaten :

1) Württemberg.

Gegenstand der Steuer.

Neben besonderen Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbs- und Capitalrenten-Steuern ist im Jahre 1820 eine Besoldungs- und Pensions-Steuer eingeführt und durch Gesetz vom 19. September 1852 zu einer Steuer vom Dienst- und Berufs-Einkommen erweitert worden.

Dieser Steuer unterliegt alles Einkommen, das nicht von den anderen Steuern schon getroffen ist, also alle Besoldungen und Pensionen, und der Erwerb der Advokaten, Aerzte, Notare, Privatlehrer, Künstler, Literaten, Commissionäre, Geschäftsgehilfen und Arbeiter aller Art, auch Renten und Zinsen, welche als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, unterliegen dieser Einkommen- und nicht der Renten-Steuer.

Ausländer werden für ihr aus Württemberg fließendes Einkommen nur dann besteuert, wenn in deren Heimath die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft. Ebenso ist das vom Ausland fließende Einkommen der Württemberger steuerfrei. Wir finden also, während anderwärts sowohl das ins Ausland gehende, als das vom Ausland kommende Einkommen steuerpflichtig ist, hier umgekehrt beides principiell steuerfrei. Es ist dies, wie anderwärts der Fiscalität, so hier der Liberalität fast zu viel. Soll die Steuer eine Personalsteuer sein, so kann nichts darauf ankommen, woher ein Einkommen fließt, und muss das vom Ausland kommende unbedingt steuerpflichtig sein; ist sie aber eine Steuer auf den Ertrag, was hier zutrifft, so sollte alles ins Ausland fließende Einkommen unbedingt besteuert werden.

An der Einnahme abgezogen werden darf bei Besoldeten der nothwendige Aufwand auf den Dienst oder die dafür speciell gegebene Entschädigung, ausserdem überhaupt der Betriebsaufwand für nothwendige Materialien, Instrumente, Literalien, die Equipage der Aerzte u. s. w.

Steuerfrei sind alle Dienstes- und Berufs-Einkommen von 200 fl. und weniger, dann die Löhnung und Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten. Von 200 fl. aufwärts ist der Steuermaassstab bis 2001 fl. progressiv, oder wenn man will von 2001 fl. abwärts regressiv, indem bis 500 fl. nur 1 Zehntel, von da bis 1000 fl. nur 2, bis 1500 fl. nur 4, bis 2000 fl. nur 8 Zehntel des Einkommens zur Steuerberechnung nach gleichem Procent gezogen werden, und erst über 2000 fl. die volle Steuerpflicht eintritt.

Verfahren. Die Besteuerung erfolgt ausschliesslich bei den Finanzbehörden und eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen ist wenigstens aus dem Gesez nicht ersichtlich. Jeder Steuerpflichtige hat sein Einkommen zu fatiren; im Falle der Beanstandung kann die Steuerbehörde Aufklärung vom Pflichtigen, dessen Vorgesetzten, Ortsbehörden u. s. w. verlangen, auch von öffentlichen Acten und Rechnungen Einsicht nehmen. Erledigt sich hiemit die Sache nicht, so entscheidet die Centralsteuerbehörde, welche auch Sachverständige zuziehen kann.

Verschweigungen sind mit der Strafe des zehnfachen Betrags der hinterzogenen Steuer neben der Steuernachholung oder im Falle blosser Fahrlässigkeit bis 30 Gulden bedroht. Der Tod des Defraudanten befreit die Erben von der Strafeentrichtung nicht.

2) Königreich Sachsen¹⁾.

Gegenstand der Personalsteuer ist „das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat“; sie erstreckt sich aber auch auf den Ertrag der Zinsrenten.

Steuerpflichtig sind demnach 1) alle Besoldeten und Pensionäre, 2) Gelehrte, Künstler u. s. w., 3) diejenigen welche ein Prädicat führen, das nicht Folge eines gegenwärtig oder früher verwalteten Amtes ist, 4) Capitalisten, 5) Gewerbsgehilfen und Privatdiener (selbst Haus- und Kindsmägde), 6) alle Personen, welche nicht schon Grund-, Gewerbe- oder Personalsteuer zahlen.

Ausgenommen sind namentlich Kirchen, milde Stiftungen und die Universität, insoweit sie ihr Einkommen für ihre eigentlichen

1) Gesez vom 24. December 1845 und 9. März 1850.

Zwecke verwenden, Personen unter 18 Jahren, deren Steuer 1 Thlr. nicht erreichen würde, Arme, Fremde, die nicht über zwei Jahre im Lande sind, Unterofficiere und Soldaten, Leibrenten und Capitalzinsen unter 20 Thlr. u. a.

Der Maassstab der Steuer ist verschieden. Für Besoldungen steigt er von 18 Ngr. für 100 Thlr. bei jedem weiteren Hundert um $1\frac{1}{2}$ Ngr. vom Ganzen, und von 1300 Thlr. an um 2 Ngr. bis er $2\frac{2}{3}$ Procent erreicht: ebenso bei Pensionen, aber von 300 Thlr. an erhöht sich für diese, soferne sie aus öffentlichen Cassen fliessen, die Steuer um 30% über die der Besoldungen. Für Gelehrte, Künstler u. drgl. ist ein besonderer Steuertarif aufgestellt, welcher ein Minimum und Maximum enthält z. B. Advokaten 3 bis 40, Aerzte 3 bis 60, Maler 2 bis 20, Literaten 1 bis 20, Lehrer $\frac{1}{3}$ bis 8 Thlr. Auch für die Titelträger ist ein besonderer Tarif aufgestellt, in welchem natürlich die „Geheimen-“, Hof- und Ober-Chargen, eine besondere Rolle spielen. Die höchste Steuer zahlt der Geheimerath I. Cl., der Hofmarschall I. Cl., der General mit je 120 Thlr., die geringste der Magister mit $\frac{1}{2}$ Thlr.; ein Doctor kostet jährlich 2 Thlr., ein Licentiat 1 Thlr. u. s. f. Die Empfänger von Zinsen, Leibrenten, Apanagen u. drgl. werden nach Classen besteuert, welche bei 20 bis 50 Thlr. mit 6 Ngr. beginnen und bei 4800—5000 Thlr. mit 130 Thlr. endigen, so jedoch, dass von Einkommen über 5000 Thlr. $2\frac{2}{3}$ Procent¹⁾ zu zahlen sind. Auch für die Gewerbsgehilfen und Privatdiener besteht ein Tarif, wornach z. B. Buchhalter 2 bis 12, Administratoren 1 bis 12, Commis 1 bis 10, Hammerwerks- und andere Inspectoren 2—12 Thlr., Handarbeiter, Kleinknechte, Gemeindediener u. drgl. 5 Ngr., Maurerlehrlinge 3 Ngr., Handarbeiterinnen, Klöpplerinnen, Spinnerinnen 2 Ngr., Dienstmägde 10 Ngr. u. s. w. bezahlen müssen.

In der sechsten Abtheilung (Kopfsteuer) bezahlt jede männliche Person 5, jede weibliche 2 Ngr., doch sind hier Wittwen und Ehefrauen ausgenommen.

1) Bis 1850 war seltsamer Weise die Capitalrentensteuer geringer als die Besoldungssteuer, indem sie bei 4500 Thlr. das Maximum mit 100 Thlr. erreichte.

Das Verfahren gründet sich auf Fassion der Steuerpflichtigen, welche von einem Ausschusse, bestehend aus einem Beamten und aus Abgeordneten der Gemeindeorgane, die unter Umständen Sachverständige zuziehen können, und nach Vernehmung der Betheiligten geprüft wird. Jedermann ist verpflichtet die zur Ermittlung seiner Steuer erforderlichen Angaben und Nachweisungen so zu ertheilen, dass er sie beschwören kann, der Eid ist aber nur auf freiwilliges Erbieten oder auf Anordnung des Finanzministeriums abzunehmen. Gegen den Beschluss dieser Commission kann an die obere Finanzbehörde und von da an das Finanzministerium recurriert werden.

Hinterziehungen werden neben Nachholung der Steuer mit dem vierfachen Betrage derselben, oder wenn dieser nicht zu ermitteln ist, mit 1—100 Thlr. bestraft; die Strafe geht sogar auf die Erben über.

3) Baden.

Bis zum Jahre 1820 war in Baden das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit, bei welcher Capital nicht oder nur in untergeordnetem Maasse in Betracht kommt, steuerfrei. Das Classensteuer-Gesetz vom 31. Oktober 1820, das in seinen Grundzügen noch jetzt gültig ist, zog den Ertrag der von der Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer noch nicht betroffenen Erwerbsarten zur Besteuerung. Es ist durch Gesetze vom 10. Juli 1837, vom 14. Mai 1828 und 3. März 1854 nur in einzelnen Punkten geändert und durch Verordnung vom 8. April 1857 innerhalb seiner eigenen Grenzen entwickelt und genauer bestimmt worden.

Gegenstand der Classensteuer sind die Geld- und Naturalbezüge aller Staats-, Gemeinde- und Privat-Bediensteten und Pensionäre, die Apanagen der Prinzen und das reine Einkommen aus allen Erwerbsarten, die sonst nicht unter die eigentlichen Gewerbe zu zählen sind, z. B. der Aerzte, Advokaten, Künstler, Privatlehrer u. s. w. Die sämmtlichen Bezüge der Geistlichen und Schullehrer, welche dagegen von der Entrichtung der sie sonst treffenden Haus-, Grund- und Capitalsteuer befreit sind.

Bezüge, welche ausdrücklich zur Bestreitung gewisser Dienstlasten bestimmt sind, auch Diäten, dann Gnadengehalte und Unterstützungen der Wittwen und Waisen, endlich die geringfügigen

Bezüge der untergeordnetsten Bediensteten ¹⁾ wie Flurer, Gemeindediener u. drgl. sind steuerfrei.

Das Einkommen der Tagelöhner unterliegt der Gewerbesteuer, das aus Leibrenten, Wittwencassen u. drgl. der Capitalsteuer. Bezüge der Besoldeten, die vom Auslande fließen, können dem Verfahren nach nicht steuerpflichtig sein, bei den übrigen Steuerpflichtigen aber unterliegt das ganze hieher gehörige Einkommen der Steuer, woher es auch stamme.

Steuerpflichtig ist Jedermann, der ein Einkommen besagter Art bezieht, und es scheint zwischen Ausländern, die sich in Baden aufhalten, und den Staatsangehörigen kein Unterschied zu bestehen. Ausgenommen sind die gebrödeten Dienstboten, Soldaten und Unterofficiere.

Zur Berechnung der Steuer wird das festgesetzte Einkommen entsprechend dem bei den übrigen Steuern vorgeschriebenen Verfahren capitalisirt und zwar mit progressivem Multiplicator, welcher bei Einkommen bis zu 2000 fl. nur 3 ist, von tausend zu tausend Gulden steigt und von 8001 fl. an das Maximum von 12 erreicht. Das Procent, nach welchem die Steuer aus dem so berechneten Capital angesetzt wird, ist in dem jeweiligen Finanzgesetz bestimmt und pflegt in der neueren Zeit 23 Kreuzer von 100 Gulden zu betragen.

Die Besteuerung gründet sich auf die Fassion der Pflichten, welche von den Besoldeten und Pensionären des Staats bei der auszahlenden Casse abgegeben, dort festgesetzt und der Steuerdirection zugesendet wird; die der Gemeinden oder Ständesherrn übergeben sie dem Bürgermeister oder der Domänenkanzlei, von wo sie an den Schatzungsrath zur Anerkennung und Festsetzung gelangen. Alle übrigen Fassionen werden gleichfalls dem Bürgermeister übergeben, und ihre Festsetzung erfolgt durch

1) Diese Steuerfreiheit ist sehr zweckmässig, da die Procentsteuern aus solchen Gehältern die Mühe und Schreiberei der Regulirung und Erhebung nicht lohnen. Diese Rücksicht vermisst die Praxis an dem bayerischen Geseze sehr. Will man solche Bezüge nicht steuerfrei belassen, so sollte man eine, wenn auch geringe, aber doch nicht so ganz winzige Minimal- oder Kopfsteuer aufstellen.

den Schatzungsrath¹⁾, welcher aus dem Bürgermeister und drei bis sieben Steuerpflichtigen des Orts besteht. Die Mitglieder werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerbeamten (Steuerperäquator) von der Polizeibehörde (Bezirksamt) ernannt. Die Wahl kann nicht abgelehnt werden, ausser aus Gründen die das Bezirksamt als triftig anerkennt. Das Amt ist ein Ehrenamt im strengen Sinn des Worts. Die Regierung ist befugt, dem Schatzungsrath noch einen besonderen Commissär beizugeben. Der Steuerbeamte und der Commissär haben Stimmrecht²⁾ im Schatzungsrath. Das Verfahren ist übrigens einfach. Der Schatzungsrath prüft die Fassionen nach Vollzähligkeit und Inhalt und stellt mit dem Peräquator das Cataster auf; er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beanstandungen Vernehmung des Betheiligten und nöthigenfalls von Sachverständigen³⁾.

Als Rechtsmittel steht dem Pflichtigen wie dem Peräquator die Berufung an die Steuerdirection⁴⁾ und von da an das Ministerium zu. Auch den Besoldeten des Staats steht gegen Festsetzungen der vorgesetzten Behörde das Recursrecht an die nächsthöhere Stelle zu.

Verschweigung eines Einkommen-Theils wird mit dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Die Finanzbehörden sind befugt, die Strafe auszusprechen und zu vollziehen, ausser wenn der Defraudant die Aburtheilung auf gerichtlichem Wege verlangt.

4) Hessen-Darmstadt⁵⁾.

Gegenstand der Steuer ist der Ertrag der Apanagen, Geld- und Natural-Besoldungen, Pensionen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen, der Gewerbe und Lohnarbeit, soweit er nicht der Gewerbesteuer unterliegt, der Capitalzinsen, Leib- und andern Renten, soweit sie nicht als Grundlasten besteuert sind.

1) Gesetz vom 17. März 1854.

2) Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1848 hatten sie dieses Recht nicht.

3) Nach dem Gesetz von 1848 konnte auch Vernehmung von Zeugen und Schätzung der Betriebs-Capitale für die Gewerbesteuer angeordnet werden.

4) Nach dem Gesetz von 1848 an das Steuer-Schwurgericht des Bezirks.

5) Gesetz v. 12. August 1828.

Steuerpflichtig sind alle Staatsangehörigen, alle im Lande lebenden Fremden in Ansehung ihres persönlichen Erwerbs im Grossherzogthum, und die auswärtigen Staatsangehörigen für ihre Besoldungen oder Pensionen. Steuerfrei sind bei Unverheiratheten 200 fl., bei Familien für jeden weiteren Kopf weitere 50 fl. (incl. Ascendenten); die milden Stiftungen u. s. w.

Der Steuerfuss beträgt bis zu 500 fl. bei jedem Einkommen 1%, für weitere 500 fl. 2%, für weitere 1000 fl. 3%, für weitere 1000 fl. 4%, für alles weitere 5%.

Die Einsteuerungsbehörde besteht für jede Gemeinde aus dem Bürgermeister und 4—10 Mitgliedern, wovon die Hälfte von diesem, die Hälfte von der Steuerbehörde aus den Einwohnern gewählt wird. Die Function der Commissionsmitglieder ist unentgeltlich; sie sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Verfahren gründet sich auf schriftliche Fassion des steuerpflichtigen Einkommens „auf Ehre und Gewissen“. Die Fassion wird von der Commission geprüft und nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Im Falle der Beanstandung ist dieselbe durch genaue Angabe der betreffenden Thatsachen zu motiviren, und es kann auch gerichtliche Verfolgung wegen falscher Declaration eingeleitet werden. Das Gericht kann auf Strafe zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer erkennen.

Wurde keine Fassion auch auf wiederholte Ladung abgegeben, so setzt die Commission die Steuerpflicht nach eigenem Ermessen fest und ist hiegegen eine Berufung nur im Falle physischer Unmöglichkeit der Erklärungsabgabe zulässig. Die Steuerberechnung erfolgt durch die Finanzbehörde.

Als Rechtsmittel ist die Berufung an die vorgesetzte Finanzstelle zulässig.

Änderungen der Steuer haben im Laufe des Jahrs nur statt, wenn sich das Einkommen um mehr als ein Fünftheil vermindert hat.

5) Schweiz. Canton Bern ¹⁾.

1) Gesetz vom 24. April und Vollziehungs-Verordnung v. 8. Septbr. 1847. Diese und die folgende (Thurgauer) Steuer charakterisiren sich als specielle Ertragssteuern eigentlich nur dadurch, dass sie lediglich

Neben einer Besteuerung des schuldenfreien Vermögens an Grundstücken (einschl. Häusern) und Capital- und andern Renten, die auf Grundstücken im Canton versichert sind, dann einer Patent- und Concessionssteuer für einzelne Gewerbe besteht auch eine Einkommensteuer.

Gegenstand derselben ist das reine Einkommen aus Gewerben, einschliessig der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, mit Ausnahme der Patentirten und der Landwirthschaft, aus Handel, aus Anstellungen aller Art, aus Pensionen, aus Leibrenten, die nicht auf Grundstücken im Canton versichert sind, und aus Capitalrenten, die von aussen in den Canton fliessen.

Bei der Berechnung des reinen Einkommens wird an dem rohen Ertrag abgezogen: die Gewinnungskosten (nicht aber der Lohn für eigene und der Angehörigen Arbeit), die Unterhaltskosten für den Erwerber und seine Familie mit 250 Fr. für die erste, 150 für die zweite und 100 für jede folgende Person; ferner 4⁰/₁₀₀ vom Schätzungswerth des stehenden Capitals (vorzüglich der Gewerbs-Gebäude), und die Zinsen des angeliehenen Capitals, nichts aber für das bewegliche Betriebscapital.

Steuerpflichtig sind alle Einwohner, die derartiges Einkommen beziehen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Dienstboten, Tagelöhner und Gesellen in Ansehung ihres Dienstlohns und der Einkommen unter 25 Fr. Bei concessionirten Gewerben darf die jährliche Concessionsabgabe an der Einkommensteuer abgezogen werden. In Gesellschaft betriebene Gewerbe werden im Ganzen besteuert.

Der Steuerfuss ist nur relativ festgesetzt, und es sollen von jedem 100 Fr. Einkommen so viele Viertelsfranken erhoben werden, als Zehntelsfranken auf das Tausend des „Grundeigenthums-Capitals“ gelegt sind. Wenn also die Grundsteuer 1 pro mille des Capitals beträgt (also bei 4⁰/₁₀₀ Zinsfuss 2¹/₂⁰/₁₀₀ des Ertrags), soll die Einkommensteuer ebenfalls 2¹/₂⁰/₁₀₀ des reinen Einkommens betragen. Eine Reihe von 21 Classen setzt hienach die

den Ertrag der im Canton befindlichen Einkommensquellen besteuern und dass sie nur einen Theil der Capitalrenten berücksichtigen (namentlich nicht jene aus Staatspapieren). Ausserdem würden sie sich in vieler Hinsicht den allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuern anreihen.

Einkommens- und Steuergrößen fest und von 25 Fr. Einkommen und $0,62\frac{1}{2}$ Fr. Steuer anfangend schliesst sie bei 15,000 Fr. Einkommen mit 375 Fr. als höchstem Steuersatz, über welche hinaus kein Einkommen besteuert wird.

Grundlage der Besteuerung ist die Selbstangabe des Pflichtigen; wer sie aber unterlässt, wird von Amtswegen eingeschätzt.

Die Besteuerungsbehörde ist die „Schätzungs-Commission“, in jeder Gemeinde aus 3 bis 9 der rechtlichsten und sachverständigsten Pflichtigen von der Gemeindebehörde gewählt. Die Wahl muss bei Strafe wenigstens dreimal angenommen werden. Die Mitglieder werden beeidigt und sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Verfahren ist einfach; die Schätzungscommission nimmt ein Verzeichniss aller für steuerpflichtig erachteten Gemeindeglieder auf, dessen Vollständigkeit die Gemeindebehörde prüft. Erstere übersendet dann jedem Pflichtigen ein Selbstschätzungsformular, das er ausfüllen kann, und das nach 8 Tagen — ausgefüllt oder nicht — wieder eingefordert wird. Die freiwillig gemachten Angaben werden geprüft und unrichtig befundene richtig gestellt. Einsichtnahme von Büchern u. dgl. zu verlangen ist der Commission untersagt. Das fertige Steuerregister wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Strafe ist auf falsche Declarationen nicht angedroht; eine Berufung gegen den Ausspruch der Commission ist nicht zulässig, sondern nur eine Remonstration, bei welcher derjenige, welcher sich für zu hoch geschätzt erachtet, die nöthigen Nachweisungen beizubringen hat, oder er kann auch vor versammelter Gemeinde sein Einkommen „gelübdlich angeben“, in welchem Falle die gelübdlich angegebene Summe als das versteuerbare Einkommen anzusehen ist.

6) Schweiz, Canton Thurgau ¹⁾.

Neben einer Steuer vom schuldenfreien Grund- und Geld-Capital-Vermögen an Hypotheken, Gewerbefonds und Grundfällen wird eine Einkommensteuer erhoben, deren

Gegenstand ist: der Ertrag jeder Art von Anstellung,

¹⁾ Gesetz vom 6. März 1849.

von wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, von Handel und Gewerben einschliessig der Landwirthschaft. Am rohen Ertrag dürfen abgezogen werden: 4% vom Werth des beweglichen und unbeweglichen Betriebscapitals, sofern dieses der Grund- oder Capitalsteuer unterliegt, und die auf dem Einkommen haftenden Baarauslagen.

Steuerpflichtig sind nach der Fassung des Gesetzes alle, die derartiges Einkommen aus dem Canton beziehen; Einheimische wie Auswärtige. Ausgenommen sind nur die Wirthe, die vermuthlich anderweit besteuert sind, die Dienstboten und Handwerksgehlen.

Der Steuerfuss richtet sich nach jenem der Grund- und Capitalsteuer und beträgt, insoferne von diesen 1 pro mille des Werths erhoben wird (also bei 4% Zinsfuss $2\frac{1}{2}\%$ des Ertrags) $1\frac{1}{2}\%$ des Einkommens. Dieser Satz gilt aber nur für Einkommen über 1200 fl.; unter diesem Betrage wird die Steuer nach neun Classen festgesetzt, welche von 10 kr. für Einkommen unter 100 fl., 15 kr. von 100 bis 200, 30 kr. von 201 bis 300 Gulden u. s. f. beträgt und in der neunten Classe für Einkommen von 1051 bis 1200 fl. eine Steuer von 15 fl. erreicht.

Die Grundlage der Besteuerung ist einerseits die Angabe des jährlichen Einkommens, zu welcher jeder Steuerpflichtige gehalten ist und welche auf Ehre, Pflicht und Gewissen abgegeben werden muss; anderseits das Verzeichniss der Pflichtigen, welches der Gemeinderathsschreiber herzustellen hat.

Steuerbehörden sind die Bezirks-Steuercommissionen, bestehend aus dem Steuercommissär der Regierung als Vorsitzen den und zwei vom kleinen Rath des Cantons gewählten kundigen Männern des Bezirks, dann die Gemeindecommissionen, welche vom Gemeinderath gewählt werden. Die Wahlen müssen angenommen werden, die Commissionsglieder erhalten aber Taggelder und Reisegebühren.

Verfahren. Die Steuercommission ruft alle Pflichtigen zur Fassung vor und berichtet die unrichtig oder ungenügend erachteten Angaben nach eigenem Ermessen. Alljährlich findet Berichtigung des Steuerregisters durch die Gemeindecommission statt,

Als Rechtsmittel steht dem Eingesteuerten die Berufung an den kleinen Rath binnen 14tägiger Frist offen.

Strafe ist nur auf Ungehorsam gegen die Ladung der Steuercommission mit 1 bis 3 Gulden angedroht, daneben wird aber das Erscheinen durch „executorische Maassnahmen“ von Seite des Bezirksamts erzwungen.

7) Frankreich.

Die Personalsteuer¹⁾ war ursprünglich bestimmt, das reine Einkommen von der persönlichen Thätigkeit zu besteuern. Allein wie wäre es denkbar, dass in dem Vaterlande der Centralisation und polizeilichen Maassregelung eine wirkliche Einkommensteuer durchführbar gewesen wäre, welche wesentlich auf der Selbstthätigkeit der Steuerpflichtigen, auf einem hohen Grad von Selbstregierung der Gemeinden, mit einem Wort auf Voraussetzungen beruht, von denen in Frankreich nur das gerade Gegentheil zu finden ist, und welche wesentlich germanischer Natur sind.

Man versuchte sich daher in den seltsamsten Experimenten, verband Arbeitstag-Lohn-Steuern mit Dienstboten-, Pferde-, Miethzins-Steuern und mit Beschätzung des Einkommens und beweglichen Vermögens oder verband Rauchfangsteuern mit Dienstboten-, Pferde-, Wagensteuern u. s. w., kam aber endlich²⁾ darauf zurück, von dem wirklichen Einkommen als Gegenstand der Besteuerung ganz abzusehen, und statt dessen einen dreitägigen theils wirklichen, theils fingirten Arbeitslohn und den Betrag der Wohnungsmiethe³⁾ als Basis aufzustellen. Für Beamte werden daher auch deren Wohnungen in öffentlichen Gebäuden in Anschlag gebracht. Geschäftsräume werden bei der Erwerbs- und nicht bei der Personalsteuer berücksichtigt.

1) v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs S. 145 ff.

2) Geseze v. 26. Mai 1831 und 21. April 1832.

3) Umpfenbach S. 210, weil er alle Ermittlungen durch Declaration und Festsetzung verwirft, kommt wirklich dazu, die Wohnungspreise als Maassstab der Besteuerung des Arbeitlohns aufzustellen. Er steht also auf dem Standpunkt des französischen Gesezes. Er übersieht aber, dass die Wohnungspreise an verschiedenen Orten in ganz anderer Weise wechseln, als die Arbeitslöhne, und dass Familienstand und sonstige Verhältnisse diesen Maassstab zu einem der unzuverlässigsten machen.

Steuerpflichtig ist jeder selbstständige Einwohner, also auch Fremde und geschiedene Frauen, aber auch Familienkinder, welche durch besonderes Vermögen oder durch Erwerb die Mittel zu einer selbstständigen Existenz besitzen.

Der Maassstab der Steuer bemisst sich einerseits in der Art, dass der einfache Taglohn für jedes Departement auf einen Betrag von nicht unter $\frac{1}{2}$ und nicht über $1\frac{1}{2}$ Fr. festgesetzt wird, anderseits nach dem Bedürfniss, indem dieselbe als Reparationssteuer auf die Departements und Gemeinden umgelegt wird.

In Ansehung der Steuerbehörde und des Verfahrens ist gar nichts hervorzuheben. Die Festsetzung des Taglohns erfolgt durch den Departementsrath, die Ermittlung der Miethpreise durch den Steuercontroller und andere Beamte; also „nichts durch das Volk.“

Arme werden je nach Umständen von der Wohnungs- oder auch von der Personalsteuer im engeren Sinne freigelassen.

Erwähnenswerth ist, dass sich im Jahre 1848 an vielen Orten die Praxis auszubilden anfang, die Wohnungssteuer der Wohlhabenderen nach einem höheren Procente aus dem Miethzinse zu berechnen, als bei den Minderbemittelten, also eine Progression der Besteuerung einzuführen. Die Regierung trat aber dieser Praxis entgegen.

Als Ergänzungstheile dieser Personal- oder verunglückten Einkommensteuer werden genannt

a) die Erwerbsteuer insoweit sie den Ertrag von Geschäften besteuert, die nicht zu den Gewerben im engeren Sinne gehören, und bei welchen das Capital neben der persönlichen Thätigkeit wenig oder nicht in Anschlag kommt, z. B. der Aerzte, Advokaten u. s. w. Sie wird nach ähnlichem Grundsatz, nämlich nach Procenten des Miethwerths der Geschäftslocalitäten regulirt und beträgt $\frac{1}{40}$ bis $\frac{1}{15}$ dieses Miethwerthes;

b) Die Thür- und Fenstersteuer, welche von den Hausbesitzern erhoben wird, denen es überlassen bleibt, sich an den Miethsleuten schadlos zu halten. Insoferne diese Ueberwälzung gelingt, was aber namentlich bei abnehmender Nachfrage nicht wohl möglich sein wird, ist diese Abgabe eine durchaus irratio-

nelle zweite Steuer nach dem Maassstab der Wohnungspreise, ausserdem aber keine Personal- sondern eine Häusersteuer.

Wenn man den rationellen Standpunkt und die Durchführungsgrundsätze dieser Steuergesetze vergleicht, so fällt vor allem in die Augen, dass die französische Personalsteuer mit den deutschen Abgaben kaum in Vergleichung gezogen werden kann. Sie ist augenscheinlich ein Produkt der Grundsatzlosigkeit, welche von dem Zwang des Bedürfnisses gedrängt, nimmt wo sie einen Anhaltspunkt dafür findet, zufrieden ist, wenn diese Anhaltspunkte einigermaassen in der Richtung der wirklichen oder vermuthlichen Steuerfähigkeit liegen, und welche von dem unentbehrlichen Princip der alleinregierenden Centralisation gehindert ist, aus sich selbst herauszutreten und der Vernunft die Ehre zu geben.

Unter den deutschen und Schweizer Steuern ist in materiel-ler und formeller Hinsicht grosse Aehnlichkeit und nur Einzelheiten sind es, welche bei dieser oder jener als Vorzüge oder Schattenseiten bezeichnet werden können. Der Gegenstand ist allenthalben nahezu der nämliche und die Absicht, dasjenige Einkommen zu treffen, welches von den übrigen Specialsteuern nicht erreicht wird ¹⁾, ist überall vorhanden und zum Theil ausgesprochen. Die dem persönlichen Einkommen schuldige Rücksicht ist in Bern und Hessen durch Abzug eines bestimmten Be-

1) Das Verdammungs-Urtheil, welches A. Smith, Book V. chap. II. art. III über die Besteuerung des Arbeitsertrags fällt, ist einerseits auf die Beobachtung einer einseitigen Steuer ausserhalb eines vollständigen Ertragsteuersystems und wohl auch auf die Voraussetzung der hohen englischen Consumptionssteuern, anderseits auf eine Ueberschätzung der Leichtigkeit der Umwälzung gegründet. Wo aber, wie in Bayern, ausser Zöllen und Malzaufschlag, Consumptionssteuern nicht oder nicht in erheblichem Maasse bestehen, wo ein ziemlich vollständiges Ertragsbesteuerungssystem die Ueberwälzbarkeit ausschliesst, und sämtliche Steuern mässig sind, da ist eine solche Steuer um so mehr zu rechtfertigen, als sie sich in ihrer Höhe an die Ertragsgrössen anschliesst. J. St. Mill S. 393 steht auf ähnlichem Standpunkte wie A. Smith. Die deutschen Autoren sind aber ziemlich ausnahmslos für die Zulässigkeit einer directen Besteuerung des Arbeitsertrags z. B. Malchus §. 41; Rau §. 391; Wirth S. 443; Stein S. 285; v. Hock die öffentlichen Abgaben und Schulden S. 15 u. s. w.

trags für jedes Familienglied, in Thurgau durch ein geringeres Procent gegen die Vermögenssteuer, in Bayern ebenso gegen die übrigen Ertragssteuern beachtet. Das Maass, in welchem das geschieht, ist überall willkürlich. Ein Vorzug der badischen Steuer würde darin bestehen, dass sie die Genüsse der Geistlichen und Schullehrer an Grundstücken, Wohnungen u. s. w. der Classen- und nicht der Grund-, Häuser- u. a. Steuer unterstellt; denn der Ertrag derselben — in der Regel ohnedies bei Grundstücken nicht so gross, als in der Hand des Bauern — bildet für diese Besoldeten kein fundirtes Einkommen, eignet sich also zur Besteuerung nur nach dem Maassstabe des rein persönlichen Einkommens, aber seltsamer Weise ist dort das Steuerprocent für die Classensteuer höher als für die Grund- und Capitalsteuer. Ein principiell festhalten an der Eigenschaft der Steuern als Personal- oder als Abgaben vom sächlichen Ertrag ist nur zu finden — bei der französischen Steuer, welche rein persönlich, und bei der Thurgauer, die rein objectiv ist; die bayerische sammt den übrigen ist von der Art, dass Doppelbesteuerung des von einem Land ins andere fliessenden Einkommens nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich, sondern höchstens durch besondere Clausel ausgeschlossen ist; die württembergische dagegen verfällt, wie schon oben berührt, in den entgegengesetzten Fehler.

Die Progression ist allen gemeinschaftlich mit Ausnahme der französischen, bei welcher sich aber die Praxis wenigstens einen Versuch erlaubt hat, und bei der Berner, welche entgegengesetzt ein Steuermaximum aufstellt; ein geradezu barbarischer Ueberrest eines in früherer Zeit häufig, vielleicht überall, befolgten Grundsatzes. Die Steigerungsscala ist in den verschiedenen Gesezen verschieden, aber überall ohne rationelle, wenn auch nicht ganz ohne Begründung.

In Ansehung des Verfahrens gehört das bayerische Gesez ohne Frage zu den liberalsten, wenn auch nicht eben zu den sorgfältigst ausgearbeiteten, denn es fehlt an jeder Andeutung, wie zu Werke zu gehen sei, um die schwieriger erkennbaren Einkommensarten festzusetzen, und an jeder Vorschrift über Befugnisse, die dem Ausschusse zur Erforschung der Wahrheit zur

Seite stehen. Es findet dies seine nur allzu natürliche Erklärung darin, dass dieser Theil desselben im Laufe der Kammerdebatten wesentlich neu geschaffen worden ist. Was der Kammerausschuss unter Zustimmung der Regierung beabsichtigte, das besteht beiläufig ebenso in Baden mit der weiteren, aber nicht gerade unzweckmässigen Restriction der Ausschusscompetenz, dass die Fassionen der Staatsdiener nicht vom Schatzungsrathe (Steuerausschuss) sondern von der Finanzbehörde allein festgesetzt werden, welche dieselben offenbar besser beurtheilen kann, als jener Ausschuss. Aehnlich ist es auch in England, wo der Ausschuss für die Besoldungen aus Oberbeamten besteht. — Noch grössere Macht als in Bayern hat der Steuerausschuss (dort Schatzungscommission) in Bern, wo keine Berufung gegen dessen Ausspruch, sondern nur Remonstration an die nämliche Instanz zugelassen, und gleichzeitig der „gelüblichen Angabe“ vor versammelter Gemeinde ein Gewicht eingeräumt ist, welches an die Selbsteinschätzung in Genf erinnert. Entgegengesetzt liegt in Württemberg die Besteuerung ganz in der Hand der Finanzbehörde, doch ist auch hier die Fassion des Steuerpflichtigen als Grundlage festgehalten, also doch noch eine Spur germanischer Selbstbesteuerung vorhanden.

In Ansehung der Strafbestimmungen finden sich auffallende Abweichungen in den verschiedenen Gesezen. In jenen von Bern und Thurgau weht ein Hauch des Geistes, welcher die *taxe des gardes* von Genf durchdringt; damit sind natürlich Strafen unvereinbar. Wo aber dieses Motiv fehlt, da sollte der Grundsatz gelten: Je freier die Institutionen, je reiner die Selbstbesteuerung, desto grösser das Vergehen, welches durch falsche Declarationen begangen wird. Bei den Römern war eine solche falsche Angabe ein Capitalverbrechen, bei den Athenern hatte sie zur Folge, dass der Defraudant zur Vertauschung seines wirklichen Vermögens gegen das fatirte gezwungen wurde, in England sind schwere Geldstrafen angedroht. Bei unseren Personalsteuergesezen finden wir umgekehrt die schwerste Strafe in Württemberg zum zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, welche sogar von den Erben erhoben ¹⁾ wird, in Bayern dagegen

1) Ganz ebenso auch bei der Vermögens- und Einkommenssteuer in Zürich.

hat die Volksvertretung den Regierungsvorschlag auf den dreifachen Betrag herabgesetzt. Geldstrafen in Steuersachen beruhen wohl hauptsächlich auf der Abschreckungstheorie und wirksam — das lässt sich nicht in Abrede stellen — mag die Aussicht sein, welche das württembergische Gesetz eröffnet. Aber der Rechtssinn sträubt sich gegen den Uebergang einer Strafe auf die Erben; nur zur Nachzahlung der defraudirten Steuern sollten sie verbindlich gemacht werden. Das bayerische Gesetz dagegen ist entschieden zu gelind, denn es ist gewiss nicht wohlgethan, durch eine kleine Strafe ein Vergehen als Kleinigkeit zu bezeichnen, welches das Gemeinwesen an einer so empfindlichen Seite angreift.

Ueberblicken wir schliesslich die geschichtliche Entwicklung des Personal- und Einkommen-Steuerwesens, so finden wir, dass die Versuche, die Gesamtsteuerkraft einer Person als Maassstab ihrer Besteuerung zu benützen, so ziemlich eben so alt sind, als die Steuern überhaupt, soferne wir sie von den grundherrlichen Abgaben unterscheiden. Die Grundidee der allgemeinen Einkommensteuer ist also eine höchst natürliche und dem einfachen Menschenverstande naheliegende.

Aber auch in der Wissenschaft¹⁾ ist die Erkenntniss von der Besteuerung nach der im Gesamteinkommen liegenden Steuerfähigkeit ebenso alt, als jene selbst.

Die Entwicklung dieser Idee geht aber so ziemlich im gleichlangsamen Schritt mit der Entwicklung der Völker, ja der Menschheit. Sie verletzt auf das empfindlichste den Egoismus der Reichen und Mächtigen, und der Einfluss derselben hat daher zu allen Zeiten wesentlich dazu beigetragen, sie immer wieder zu verwerfen, wenn die Nothwendigkeit sie aufgezwängt hatte, und die Rückkehr zu anderen Steuern zu veranlassen, die weder gerecht noch gleich, sondern nur erträglich waren, so lange die

1) The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government, as nearly as possible, in proportion to their respective abilities; that is in proportion to the revenue they respectively enjoy under the protection of the state. A. Smith, *Wealth of nations* B. V. ch. II. p. II. introd. reg. 1.

Anforderungen mässig geblieben sind. Dazu kommt, dass die früheren Versuche roh waren und bleiben mussten, weil die immer nur kurzlebige Erscheinung keine Entwicklung zuließ.

So entstand denn ein wahrer *circulus vitiosus*, indem die Theorie ¹⁾, irre gemacht durch die wiederholten und immer vergeblichen Versuche der Praxis, sich von diesem Gegenstand abzuwenden begann, ehe sie ihn noch recht ergriffen hatte, während die Praxis ohne kräftige Unterstützung der Wissenschaft sich in Versuchen abmüdete, welche den Keim des Todes in ihrer Unvollständigkeit schon zur Welt mitbrachten.

Die Geschichte gehorcht aber weder den Folgerungen der Gelehrten, noch den Berechnungen der Staatsmänner, sondern sie dictirt beiden ihre Vorschriften. So hat sie denn auch die Vergleichen der früheren Anstrengungen nicht beachtet, sondern durch den eisernen Zwang der Nothwendigkeit bewirkt, dass im gegenwärtigen Jahrhundert bei fortwährend steigendem Staatsbedürfniss das Ziel einer gerechten, verhältnissmässigen Besteuerung häufiger und consequenter ins Auge gefasst wurde, als sonst jemals.

England unter der Last seiner ungeheuren Schuld, seines Armee- und Marine-Budgets ist hierin vorangegangen. Der Versuch von 1799 schlug fehl, ebenso wie verschiedene nicht lange darnach in Deutschland gemachte Experimente; aber man konnte nicht mehr zurück. Das Gesetz von 1803, dessen Hauptzüge jetzt noch gelten, setzte zwar ein Ertragssteuersystem an die Stelle der Besteuerung des Gesamteinkommens, aber schon von Anfang an hatte es charakteristische Merkmale der allgemeinen Einkommensteuer und der Logik zum Trotz entwickelt es sich nach dieser Seite hin immer mehr.

In Deutschland hat man die Versuche wiederholt und manche haben bereits zu bleibenden Resultaten geführt, während in der

1) Umpfenbach Th. I. S. 138 geht so weit, zu sagen: „*Difficile est, satyram non scribere*, sowohl bei Vertheidigung wie bei Bekämpfung der a. Einkommensteuer“ und in ihr „nur eine bodenlose Verkennung der menschlichen Natur“ zu finden. Wirth ist sich dagegen der Aufgabe der Wissenschaft besser bewusst. Vgl. Bd. II, S. 453.

Schweiz das Steuerwesen von der Idee der Einkommensteuer vollständig durchdrungen ist.

Aber auch da, wo die Einkommensteuer nicht oder nicht mehr besteht, sind ihre Spuren oder Vorzeichen zu finden und ist ihre Rück- oder Einkehr gesichert. Die Progression des Steuerfusses wird durch keine Anstrengung der Doctrin und durch keinen Einfluss der von ihr Betroffenen mehr aus der Gesetzgebung verschwinden; die Selbstbesteuerung ist eine Errungenschaft, welche nicht wieder entzogen werden kann, und welche ihrerseits den Gemeinsinn und die Theilnahme an öffentlichen Interessen fördert, während der wachsende Verkehr und Wohlstand die solideste Grundlage für Treue und Glauben ¹⁾ in den Geschäften, somit auch für die Besteuerungsbasis, die Fassion, bildet.

Den Erfahrungen, auf welche sich die Schriftsteller ²⁾ berufen, von denen die Unausführbarkeit der Einkommensteuer behauptet wird, und welche sich auf die mangelhaften Versuche früherer Zeit stützen, stehen also die neueren Erfahrungen in England, in der Schweiz und auch in Deutschland entgegen, und Aufgabe der Wissenschaft ist es nun darzuthun, nicht dass die Idee verwerflich ist, weil so viele Versuche misslungen sind, sondern dass sie trotz der bisherigen ungenügenden Ausführungen von unverwüthlicher Vortrefflichkeit ist, dass sie trotz aller Niederlagen eine unvertilgbare immer neue Keime treibende Lebenskraft hat, und zu zeigen, auf welchem Wege sie am besten ihrer Verwirklichung zugeführt werden kann. Diesen Dienst haben ihr indessen selbst ihre Gegner nicht ganz versagen können, indem sie für die Besteuerung des reinen Ertrags in die Schranken treten, und nur diejenigen sind davon ausgeschlossen, welche in der Ver zweiflung, dass sie das Ideal der absoluten Gleichheit

1) Gewichtige Zeugnisse sprechen dafür, dass es mit den falschen Fassionen auch in England bei weitem nicht so schlimm steht, als man anzunehmen pflegt, und dass namentlich die wohlhabende Classe mit grosser Redlichkeit ihre Erklärungen abgibt, vgl. Report v. 1852, qu. 884, 3028. 3097 u. a. O. — Report 1861, qu. 1836.

2) Z. B. Fulda Handbuch der Finanzwissenschaft §. 187. v. Malchus §. 40. Lotz Staatswirthschaftslehre Bd. III, S. 322. Rau §. 399. Breitenstein, Nur Eine Steuer S. 73.

nicht sofort verwirklicht sahen, sich der principiellen Ungleichheit in die Arme geworfen ¹⁾ und damit getröstet haben, „der Verkehr werde schon die Ausgleichung herbeiführen.“

Wenn wir daher auch gerne zugestehen, dass es erst einer späteren Zukunft vorbehalten ist, zu verwirklichen, wornach wir streben, denn die Geschichte rechnet nicht nach Jahren, sondern nach Generationen, so soll uns die Langsamkeit der Entwicklung doch nicht irre machen, und wir schliessen mit dem charaktervollen Wort eines ernsten Denkers ²⁾: „The first object in every practical discussion should be to know what perfection is.“

1) Auf diesem Standpunkte steht selbst Mac Culloch, wenn er sagt: The distinguishing characteristic of the best tax is, not that it is most nearly proportioned to the means of individuals, but that it is easily assessed and collected. Taxation and funding system S. 18.

2) J. St. Mill, Principles, Book V. chp. II, §. 2.